

Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“</p> <p>Auf Grund von §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992 S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 522) i. V. m. §§ 3 und 48 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl.S. 289), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 28.10.1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“</p> <p>Auf Grund von §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992 S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) i. V. m. §§ 3 und 48 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl.S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 28.10.1999, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 06.05.2021, folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Redaktionelle Änderung aufgrund von Gesetzesänderungen</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Eigenbetrieb, Name und Sitz</p> <p>(1) Die Einrichtungen der Abfallentsorgung des Landkreises Karlsruhe werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe".</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Karlsruhe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Eigenbetrieb, Name und Sitz</p> <p>(1) Die Einrichtungen der Abfallentsorgung des Landkreises Karlsruhe werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO – HGB) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe".</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Karlsruhe.</p>	<p>Artikel 2 Änderungssatzung Änderung aufgrund der neuen Eigenbetriebsverordnung: der Eigenbetrieb soll nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB geführt werden.</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung einer geordneten Abfallwirtschaft im Landkreis Karlsruhe. Aufgabe und Ziel ist die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftskonzeption des Landkreises Karlsruhe. Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt der Eigenbetrieb die dazu erforderlichen Einrichtungen. Er nimmt damit die dem Landkreis als öffentlichrechtlichem Entsorgungsträger durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen privatwirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder an sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen. Er vertritt auch die Interessen des Landkreises als Gesellschafter in dessen abfallwirtschaftlichen Beteiligungen.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann im Auftrag des Landkreises auch hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen, soweit diese ihm vom Landkreis übertragen werden. Er übernimmt insbesondere die Durchführung von Nachweisverfahren für die vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung einer geordneten Abfallwirtschaft im Landkreis Karlsruhe. Aufgabe und Ziel ist die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftskonzeption des Landkreises Karlsruhe. Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt der Eigenbetrieb die dazu erforderlichen Einrichtungen. Er nimmt damit die dem Landkreis als öffentlichrechtlichem Entsorgungsträger durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen privatwirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder an sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen. Er vertritt auch die Interessen des Landkreises als Gesellschafter in dessen abfallwirtschaftlichen Beteiligungen.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann im Auftrag des Landkreises auch hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen, soweit diese ihm vom Landkreis übertragen werden. Er übernimmt insbesondere die Durchführung von Nachweisverfahren für die vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Der Eigenbetrieb wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne Stammkapital gebildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Der Eigenbetrieb wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne Stammkapital gebildet.</p>	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Organe des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Organe des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.</p> <p>(2) Für die Durchführung von Sitzungen, die Bestellung der Mitglieder, die Bildung von Ausschüssen, deren Verhältnis zum Kreistag, den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe und der Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung</p> <p>Redaktionelle Änderung aufgrund der Ergänzung von Abs. 2</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung</p> <p>Ergänzung zur Angleichung und zur Berücksichtigung von § 7 Hauptsatzung des Landkreises und Verschiebung von § 6 zu § 4 wegen Gültigkeit für alle Gremien</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Kreistages</p> <p>Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über</p> <p>1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes und wesentliche Änderungen seiner Aufgaben sowie über Geschäfte, die von erheblicher, wirtschaftlicher Bedeutung sind,</p> <p>2. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben, insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Abfallwirtschaft sowie den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung einschließlich der Festsetzung der Abfallgebühren und -abgaben,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Kreistages</p> <p>Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über</p> <p>1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes und wesentliche Änderungen seiner Aufgaben sowie über Geschäfte, die von erheblicher, wirtschaftlicher Bedeutung sind,</p> <p>2. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben, insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Abfallwirtschaft sowie den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung einschließlich der Festsetzung der Abfallgebühren und -abgaben,</p>	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Betriebsausschusses sowie ihrer Stellvertreter,</p> <p>4. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,</p> <p>5. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb,</p> <p>6. den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung,</p> <p>7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresüberschusses oder des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>8. die Gewährung von Darlehen zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb,</p> <p>9. alle Angelegenheiten, soweit die in § 7 dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten überschritten werden.</p>	<p>3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Betriebsausschusses sowie ihrer Stellvertreter,</p> <p>4. die Bestellung, Höhergruppierung, Beförderung und Abberufung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Landrat,</p> <p>5. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb,</p> <p>6. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung,</p> <p>7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>8. die Gewährung von Darlehen zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb,</p> <p>9. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung,</p> <p>10. alle Angelegenheiten, soweit die in § 7 dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten überschritten werden.</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 1 Nr. 7 Hauptsatzung des Landkreises, entsprechend § 19 Abs. 2 S. 1 LKrO</p> <p>Artikel 2 Änderungssatzung § 14 Abs. 3 und 4 EigBG</p> <p>Artikel 2 Änderungssatzung Angleichung an § 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Ergänzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 EigBG i. V. m. § 2 Abs. 1, 2. Aufzählungspunkt Rechnungsprüfungsordnung des Landratsamtes Karlsruhe bzw. § 111 Abs. 1 GemO)</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Geänderte Nummerierung</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss ist der Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) des Kreistages als beschließender Ausschuss.</p> <p>(2) Für die Bestellung der Mitglieder, den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe und der Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Betriebsausschuss</p> <p>Der Betriebsausschuss ist der Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) des Kreistages als beschließender Ausschuss.</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung</p> <p>Redaktionelle Änderung wegen Verschiebung von §6 Abs. 2 zu § 4 Abs. 2</p> <p>Verschiebung des bisherigen Abs. 2 von § 6 zu § 4 wegen Gültigkeit für alle Gremien</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbständig anstelle des Kreistags, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss ist zuständig für folgende Angelegenheiten</p> <p>1. die Ausführung von Bauvorhaben und der Vergabe von Bauleistungen und der Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen, die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Kostenfeststellung bei Gesamtkosten von jeweils mehr als 100.000 EUR im Einzelfall oder wenn die Überschreitung bzw. Auftragserweiterung im Einzelfall mehr als 100.000 EUR beträgt,</p> <p>2. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbständig anstelle des Kreistags, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss ist zuständig für folgende Angelegenheiten</p> <p>1. die Ausführung von Bauvorhaben und der Vergabe von Bauleistungen und der Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen, die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Kostenfeststellung bei Gesamtkosten von jeweils mehr als 100.000 EUR im Einzelfall oder wenn die Überschreitung bzw. Auftragserweiterung im Einzelfall mehr als 100.000 EUR beträgt,</p> <p>2. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>Vermögens von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einem jährlichen Entgelt von mehr als 50.000 EUR oder einer Laufzeit von über 5 Jahren, wenn die Maßnahme nicht einzeln mit dem Wirtschaftsplan genehmigt ist,</p> <p>4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplanes und die Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen bei einem Betrag von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>5. die Vergabe von Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500.000 EUR jährlich bzw. im Einzelfall oder einer Laufzeit von über 5 Jahren, von Honorarverträgen von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bei einem Betrag von mehr als 50.000 EUR,</p> <p>7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 25.000 EUR beträgt,</p>	<p>Vermögens mit Grundpfandrechten mit einem Betrag von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall, sowie die Bestellung von Erbbaurechten,</p> <p>3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme von mehr als 100.000 EUR oder einer Laufzeit von über 5 Jahren, wenn die Maßnahme nicht einzeln im Wirtschaftsplan genehmigt ist,</p> <p>4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Liquiditätsplanes für Investitionsmaßnahmen, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplanes und die Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen bei einem Betrag von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>5. die Vergabe von Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500.000 EUR jährlich bzw. im Einzelfall oder einer Laufzeit von über 5 Jahren, von Honorarverträgen von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 GemO von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 25.000 EUR beträgt,</p>	<p>Angleichung an § 5 Abs. 1 Nr. 8 Hauptsatzung des Landkreises</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 5 Abs. 1 Nr. 9 Hauptsatzung des Landkreises</p> <p>Artikel 2 Änderungssatzung Anpassung der Begriffe an das geänderte EigBG § 14</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 5 Abs. 1 Nr. 7 Hauptsatzung des Landkreises</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 5 Abs. 1 Nr. 10 Hauptsatzung des Landkreises</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>8. die Zustimmung</p> <p>a) zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen,</p> <p>b) zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese 100.000 EUR des genehmigten, gesamten Vermögensplanansatzes übersteigen,</p> <p>9. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den Austritt, wenn der Mitgliedsbeitrag jährlich 2.500 EUR im Einzelfall übersteigt,</p> <p>10. den Verzicht oder Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von über 25.000 EUR, gegenüber Mitarbeitern ab einem Betrag von über 5.000 EUR,</p> <p>11. die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Entlassung usw. von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12, auf Vorschlag der Betriebsleitung außer in eigener Angelegenheit,</p> <p>12. die Einstellung, Höhergruppierung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses usw. von Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT III, auf Vorschlag der Betriebsleitung außer in eigener Angelegenheit.</p>	<p>8. die Zustimmung</p> <p>a) zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen,</p> <p>b) zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan für Investitionsmaßnahmen, wenn diese 100.000 EUR des genehmigten, gesamten Liquiditätsplanansatzes für Investitionsmaßnahmen übersteigen,</p> <p>9. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den Austritt, wenn der Mitgliedsbeitrag jährlich 2.500 EUR im Einzelfall übersteigt,</p> <p>10. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebes von mehr als 25.000 EUR im Einzelfall sowie den Erlass im Insolvenzverfahren von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>11. die Zustimmung zu außertariflichen Arbeitsverträgen mit Ausnahme von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und nebenberuflichen Tätigkeiten, im Einvernehmen mit dem Landrat, soweit nicht</p>	<p>Artikel 2 Änderungssatzung Anpassung der Begriffe an das geänderte EigBG § 14</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Hauptsatzung des Landkreises aufgrund der verbundenen Sonderkasse (Einheitskasse)</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Streichung der bisherigen Nr. 11 und 12 zur Angleichung an § 6 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung des Landkreises</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 5 Abs. 1 Nr. 14 Hauptsatzung des</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
(3) Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten sind, berät der Betriebsausschuss vor.	<i>der Kreistag zuständig ist.</i> (3) Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten sind, berät der Betriebsausschuss vor.	Landkreises
<p style="text-align: center;">§ 8 Der Landrat</p> <p>Der Landrat nimmt die ihm nach § 10 Eigenbetriebsgesetz zustehenden Aufgaben wahr und ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter sowie oberste Dienstbehörde für die Bediensteten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Der Landrat</p> <p>Der Landrat nimmt die ihm nach § 10 Eigenbetriebsgesetz zustehenden Aufgaben wahr und ist Dienstvorgesetzter sowie oberste Dienstbehörde für die Bediensteten.</p>	<p>Artikel 2 Änderungssatzung Anpassung an § 11 Abs. 5 EigBG</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Landrats</p> <p>Der Landrat regelt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <p>(1) In dringlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung des Kreistags oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Landrats</p> <p>Der Landrat regelt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <p>(1) In dringlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung des Kreistags oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der</p>	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.</p>	<p>Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.</p>	
<p>(4) Der Landrat entscheidet über den Verzicht oder Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 25.000 EUR, gegenüber Mitarbeitern bis zu einem Betrag von 5.000 EUR.</p>	<p>(4) Der Landrat entscheidet über den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebes bis zu 25.000 EUR im Einzelfall sowie den Erlass im Insolvenzverfahren bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 6 Abs. 2 Nr. 6 u. 7 Hauptsatzung des Landkreises aufgrund der verbundenen Sonderkasse (Einheitskasse)</p>
<p>(5) Der Landrat entscheidet über die Stundung von Beträgen über 25.000 EUR.</p>	<p>(5) Der Landrat entscheidet über die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes.</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 6 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung des Landkreises aufgrund der verbundenen Sonderkasse (Einheitskasse)</p>
<p>(6) Der Landrat nimmt die Interessen des Landkreises als Gesellschafter in dessen abfallwirtschaftlichen Beteiligungen wahr.</p>	<p>(6) Der Landrat nimmt die Interessen des Landkreises als Gesellschafter in dessen abfallwirtschaftlichen Beteiligungen wahr.</p>	
<p>(7) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung usw. von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11, auf Vorschlag der Betriebsleitung außer in eigener Angelegenheit.</p>	<p>(7) Der Landrat entscheidet auf Vorschlag der Betriebsleitung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Kreistag zuständig ist.</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung Inhaltliche Angleichung an § 6 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung des Landkreises und § 8 Abs. 2 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 Eigenbetriebsgesetz,</p>
<p>(8) Die Einstellung, Höhergruppierung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses usw. von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe BAT IVa und von Arbeitern auf Vorschlag</p>		<p>Artikel 1 Änderungssatzung Streichung des bisherigen</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>der Betriebsleitung außer in eigener Angelegenheit.</p>	<p><i>(8) Der Landrat entscheidet auf Vorschlag der Betriebsleitung über die Ernennung und Beförderung sowie auf deren Antrag und nach Anhörung der Betriebsleitung über die Versetzung, Entlassung und Zurrufsetzung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.</i></p> <p><i>(9) Der Landrat trifft nach Anhörung der Betriebsleitung sämtliche Entscheidungen als Ernennungsbehörde nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und sämtliche übrigen Personalentscheidungen für die Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig ist.</i></p> <p><i>(10) Der Landrat entscheidet nach Anhörung der Betriebsleitung über die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen im Rahmen des TvöD sowie sonstige vom kommunalen Arbeitgeberverband zugelassene Leistungen im Einzelfall.</i></p> <p><i>(11) Der Landrat bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder sie durch den Landkreis zusammen mit seinen Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Sofern sie in einer verbundenen Sonderkasse (Einheitskasse) zusammen mit den Kassenmitteln des Landkreises bewirtschaftet werden, gelten dafür die</i></p>	<p>Abs. 8 zur Angleichung an § 6 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Hauptsatzung des Landkreises</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 6 Abs. 1 Nr. 8 Hauptsatzung des Landkreises und § 8 Abs. 2 Nr. 1 EigBG i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 EigBG</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Angleichung an § 6 Abs. 1 Nr. 9 Hauptsatzung des Landkreises und § 8 Abs. 2 Nr. 1 EigBG i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 EigBG</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Neue Regelung zur Klarstellung in Bezug auf die Kassenmittel des Eigenbetriebs</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
(9) Der Landrat bestellt den allgemeinen Stellvertreter des Betriebsleiters auf Vorschlag der Betriebsleitung.	<p>Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung des Landkreises.</p> <p>(12) Der Landrat bestellt <i>im Falle der Verhinderung</i> den Stellvertreter des Betriebsleiters auf Vorschlag der Betriebsleitung.</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung Geänderte Nummerierung und inhaltliche Änderung zum Umfang der Stellvertretung (nur im Verhinderungsfall)</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Betriebsleitung</p> <p>Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin, der bzw. die die Bezeichnung „Betriebsleiter“ bzw. „Betriebsleiterin“ führt. Bei Verhinderung übernimmt der allgemeine Stellvertreter die Aufgaben der Betriebsleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Betriebsleitung</p> <p>Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin, der bzw. die die Bezeichnung „Geschäftsführer“ bzw. „Geschäftsführerin“ führt. Bei Verhinderung übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.</p>	<p>Artikel 2 Änderungssatzung Änderung in eine modernere Bezeichnung der Betriebsleitung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 EigBG</p> <p>Regelung nach § 11 Abs. 5 EigBG</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie vertritt und leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen ihrer gesetzlichen und der ihr nach Abs. 4 übertragenen Zuständigkeiten. Dazu gehört insbesondere die eigenständige Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung. Sie erlässt im Benehmen mit dem Landrat eine Dienst- und Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirt-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie vertritt und leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen ihrer gesetzlichen und der ihr nach Abs. 2 und 3 übertragenen Zuständigkeiten. Dazu gehört insbesondere die eigenständige Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung. Sie erlässt im Benehmen mit dem Landrat eine Dienst- und Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirt-</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung Redaktionelle Änderung und Korrektur des Verweises</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>schaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz. Die Betriebsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten.</p> <p>(3) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet die Betriebsleitung über</p> <p>1. die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 9 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort genannten Wertgrenzen und Beträgen,</p> <p>2. die Stundung von Beträgen bis zur Wertgrenze nach § 9 Abs. 5,</p> <p>3. den Abschluss sonstiger Verträge.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Kreistages über Angelegenheiten des Eigenbetriebes und an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats gehören, werden von der Betriebsleitung vorbereitet und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der</p>	<p>schaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz. Die Betriebsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten.</p> <p>(3) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet die Betriebsleitung über</p> <p>1. die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 – 9 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort genannten Wertgrenzen und Beträgen,</p> <p>2. den Abschluss sonstiger Verträge.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Kreistages über Angelegenheiten des Eigenbetriebes und an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats gehören, werden von der Betriebsleitung vorbereitet und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung Streichung der bisherigen Ziffer 2 aufgrund der Berücksichtigung in § 9 Abs. 5 Betriebssatzung und Angleichung an § 6 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung des Landkreises aufgrund der verbundenen Sonderkasse (Einheitskasse)</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Geänderte Nummerierung</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>genannten Organe vorgelegt.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Leistungen der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen. Hierfür werden zwischen Landkreis und Eigenbetrieb die anfallenden Kosten verrechnet. Dies gilt auch soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben des Landkreises übernimmt.</p> <p>(6) Solange keine Betriebsleitung bestellt ist, wird diese kraft Gesetzes durch den Landrat wahrgenommen.</p>	<p>genannten Organe vorgelegt.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Leistungen der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen. Hierfür werden zwischen Landkreis und Eigenbetrieb die anfallenden Kosten verrechnet. Dies gilt auch soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben des Landkreises übernimmt.</p> <p>(6) Solange keine Betriebsleitung bestellt oder diese und ihre Stellvertretung verhindert sind, wird die Betriebsleitung kraft Gesetzes durch den Landrat wahrgenommen.</p>	<p>Artikel 1 Änderungssatzung Klarstellung nach § 10 Abs. 3 EigBG</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,</p> <p>2. unverzüglich zu berichten, wenn</p> <p>a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,</p> <p>b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müs-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Liquiditätsplan sowie über die Entwicklung der Liquidität zu berichten,</p> <p>2. unverzüglich zu berichten, wenn</p> <p>a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,</p> <p>b) Mehrausgaben, die für das einzelne Investitionsvorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet</p>	<p>Artikel 2 Änderungssatzung Anpassung der Begriffe an das geänderte EigBG § 14</p> <p>Artikel 2 Änderungssatzung</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>sen oder sonst von dem Vermögensplan abgewichen werden muss.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Insbesondere leiten sie ihm den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Berichte nach Abs. 1 zu.</p>	<p>werden müssen oder sonst von den im Liquiditätsplan enthaltenen Investitionsmaßnahmen erheblich abgewichen werden muss.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen des Landkreises (§ 50 LKrO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Insbesondere leitet sie ihm den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Berichte nach Abs. 1 zu.</p>	<p>Anpassung der Begriffe an das geänderte EigBG § 14</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Redaktionelle Änderung aufgrund § 50 LKrO</p> <p>Artikel 1 Änderungssatzung Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14 Rechnungswesen</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.</p> <p>(2) Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes erfolgt durch das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamtes Karlsruhe, soweit der Kreistag nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Artikel 2 Änderungssatzung Ergänzung aufgrund des § 12 Abs. 3 EigBG: Bisher wurde bereits das HGB angewandt; dies soll beibehalten werden.</p> <p>Artikel 2 Änderungssatzung Klarstellung, dass die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes nach § 2 Abs. 1, 2. Aufzählungspunkt Rechnungsprüfungsordnung des Landratsamtes</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2000	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
		Karlsruhe bzw. § 111 Abs. 1 GemO weiter durch das Kommunal- und Prüfungsamt erfolgt.
<p style="text-align: center;">§ 14 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.</p> <p>Der Landrat des Landkreises Karlsruhe</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.</p> <p>Der Landrat des Landkreises Karlsruhe</p>	<p>Artikel 2 Änderungssatzung Redaktionelle Änderung</p>
<p>Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p>Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	